

Vereinbarung zwischen der Ortsverwaltung und den Nutzern des Jugendraumes für eine Geburtstagsfeier

Der Jugendraum darf für Geburtstagsfeiern und andere Feiern nur nach vorheriger Rücksprache mit der Ortsverwaltung und schriftlicher Einverständniserklärung nachstehenden Bedingungen benutzt werden. **Er ist Marbacher Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugänglich.** Die Feier ist mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, auf der Ortsverwaltung anzumelden.

- 1.) Das Ende der Feier wird auf spätestens 1.00 Uhr festgesetzt. Danach ist der Jugendraum leise zu verlassen. Anwohner dürfen in ihrer Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) nicht gestört werden.
 - 2.) Während der Feier gilt zudem die Polizeordnung der Stadt Villingen-Schwenningen (siehe Aushang Jugendraum), **ebenso ist das Jugendschutzgesetz einzuhalten.**
 - 3.) Im Jugendraum besteht absolutes Rauchverbot!
 - 4.) Außerhalb des Jugendraumes, insbesondere auf dem Schulhof und dem angrenzenden Spielplatz **dürfen keine Verunreinigungen anfallen** (Zigaretenschachteln und -kippen, Getränkeflaschen, Fast-Food-Kartonagen usw.). Sollte dies ausnahmsweise doch einmal vorkommen, so sind diese am nächsten Morgen bis spätestens 10.00 Uhr zu entfernen.
Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, wird eine externe Reinigungsfirma beauftragt. Die bei Vertragsunterzeichnung hinterlegte Kautionssumme wird im Bedarfsfall für die Ersatzmaßnahmen verwendet.
- Der Müll ist zu trennen und auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.**
- 5.) Der Jugendraum selbst ist ebenfalls sauber zu übergeben. Sanitäreanlagen sind zu reinigen, der Boden nass aufzuwischen und Ablageflächen, sowie evtl. verschmutzte Einrichtungsgegenstände in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Putzgeräte/-mittel sind selbst zu besorgen.
 - 6.) Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind, sind unverzüglich, jedoch spätestens am darauffolgenden Werktag, in der Regel Montag, auf dem Rathaus Marbach anzuzeigen.
 - 7.) **Für die Nutzung des Raumes sind vor Beginn der Veranstaltung € 20,00 für Strom/Wasser/Heizung** und eine Kautionssumme in Höhe von € 100,00 zu entrichten. Eine Übergabe des Jugendraumes, sowie der angrenzenden Grünanlagen findet ebenfalls, in der Regel spätestens am darauffolgenden Werktag, statt. Hierzu ist der/die Ortsvorsteher/in oder Vertreter zwecks Terminvereinbarung zu kontaktieren. Werden keine Mängel festgestellt, so wird die Kautionssumme in voller Höhe zurückbezahlt.
 - 8.) Der Notausgang ist freizuhalten!
 - 9.) Bei Verlassen des Jugendraumes sind die Fenster zu schließen, die Heizung und das Licht auszuschalten.

VS-Marbach, den

.

.....
Diana Kern-Epple
Ortsvorsteherin

.....
Jugendraumnutzer

.....
Erziehungsberechtigte/r